



Stand: 10/2009

Leitfaden der SOLIT Management GmbH zur Erfüllung von Mindestanforderungen und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Einleitung

Seit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes (GwBekErgG) am 21. August 2008 unterliegt der Markt der geschlossenen Fonds diversen Pflichten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG). Verpflichtet nach dem GwG sind nunmehr u.a. die Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaften für geschlossene Fonds. Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH (TRESTA GmbH), Niederlassung Zürich, Binzmühlestraße 56, 8050 Zürich, Schweiz hat die Durchführung der zur Erfüllung der ihr nach dem GwG obliegenden Sorgfaltspflichten erforderlichen Maßnahmen vertraglich auf die SOLIT Management GmbH, Friesenstr. 1, 20097 Hamburg übertragen.

Die SOLIT Management GmbH überträgt die übernommenen Pflichten per Vertrag auf die Vermittler, die über die SOLIT Management GmbH Anteile an der SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG vermitteln.

Die Übertragung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz seitens der SOLIT Management GmbH auf die Vermittler erfolgt nach Maßgabe dieses Leitfadens. Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossenen Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Vermittler, die Anteile an der SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG über die SOLIT Management GmbH vermitteln. Die Anleger-Identifizierung darf nur von Vermittlern durchgeführt werden, die durch eine vertragliche Vereinbarung mit der SOLIT Management GmbH hierzu ermächtigt worden sind und deren geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit positiv festgestellt worden ist und anhand regelmäßiger Überprüfungen jeweils wieder bestätigt wird.

Was bedeutet der Begriff „Geldwäsche“?

Unter „Geldwäsche“ versteht man das Einschleusen illegaler Gelder in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft des Geldes zu verschleiern. Das Verschleiern der illegalen Herkunft von Geldern ist eine rechtswidrige Tat nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Gelder haben eine illegale Herkunft, wenn sie aus strafbaren „Vortaten“ wie Diebstahl, Erpressung,

Hehlerei, Betrug oder auch Steuerhinterziehung stammen. Der Straftatbestand „Geldwäsche“ gemäß § 261 StGB hat repressiven Charakter, während die Sorgfaltspflichten nach dem GwG präventive Funktion haben.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

- 1) Platzierung – Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.
- 2) Verschleierung – Verschleierung der Herkunft des Geldes durch komplexe Finanztransaktionen, wodurch Spuren verwischt werden.
- 3) Integration – Rückführung der aus kriminellen Handlungen rührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder. Verwendung der Gelder wie das Ergebnis rechtmäßiger Geschäftstätigkeit.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden!

Hinweise zur Durchführung der Sorgfaltspflichten

Die von den Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten sind insbesondere in § 3 GwG aufgezählt. Folgende Pflichten werden vertraglich übertragen:

- die Identifizierung des Vertragspartners/Anlegers nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 GwG,
- die Klärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
- ggf. gemäß § 4 Abs. 1 GwG die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GwG,
- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen.

1. WER muss identifiziert werden?

Grundlegende Pflicht ist die Identifizierung des Anlegers, d.h.



derjenigen Person, die dem geschlossenen Fonds beiträgt. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird und der Vertragspartner wird, identifiziert werden.

2. WANN muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also **vor** Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden. Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu der SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG wird nur angenommen werden, wenn in der Beitrittserklärung sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises als Identifikationsnachweis beigelegt ist. **Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger vor jedem Fonds-Beitritt zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht.**

3. WIE muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung und die hierfür vorgesehenen Formulare des Fonds. Diese sehen sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers, als auch ein Feld zur Identitätsprüfung vor.

Identifizierung von natürlichen Personen

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat grundsätzlich in deren Anwesenheit zu erfolgen. Es sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung anzugeben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers.

Persönliche Anwesenheit des Anlegers

Sollte der Anleger nicht anwesend sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung über das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum PostIdent-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Bitte verwenden

Sie ausschließlich das von der SOLIT Management GmbH zur Verfügung gestellte Informationsblatt nebst Coupon!

Die Identitätsprüfung kann auch von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern mit einer Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG), Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Versicherungsvermittlern mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO, die den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen, vorgenommen werden. Dies ist ggf. ebenfalls in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Beitrittserklärung zu vermerken bzw. es ist dort ein gut lesbarer Firmenstempel des Identifizierenden aufzubringen.

Durchführung der Identifizierung

Wenn Sie die Identifizierung selbst vornehmen, haben Sie wie folgt vorzugehen:

- 1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-)Ausweis oder Reisepass im Original vorlegen. Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechender Ausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.
- 2) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
- 3) Tragen Sie in die dafür vorgesehenen Felder auf der Beitrittserklärung die Ausweis- bzw. Passnummern ein, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde.
- 4) Erstellen Sie eine gut lesbare Fotokopie des Ausweises/Passes, auf der auch das Foto deutlich erkennbar ist.
- 5) Vergewissern Sie sich mittels Sichtkontrolle des Ausweises/Passes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.
- 6) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung

rung durchgeführt haben.

- 7) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift auf der dafür vorgesehenen Stelle auf der Beitrittserklärung und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.

Identifizierung von juristischen Personen

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung von juristischen Personen. Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung zu dokumentieren:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (bei einer GmbH z.B. der Name des/der Geschäftsführer/s)

Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung ebenfalls zu erheben.

Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person ist es lediglich erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt ist, ist zudem eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Hintergrund hiervon ist, dass bei juristischen Personen als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter gilt, der mit 25% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25% oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert. Es muss daher bei juristischen Personen immer nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/ Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name des betreffenden

Gesellschafters, d. h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Fehler bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Der Ausweis/Pass ist ungültig.
- Die Fotokopie des Ausweises/ Passes ist unleserlich.
- Sie haben sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, d. h. das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweisdokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z. B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nichtamtliche Dienstaussweise etc.
- Sie haben den Anleger nie persönlich gesehen.

4. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Es ist festzustellen, ob der Anleger für eigene oder fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so sind auch dessen Vor- und Nachname sowie seine Meldeanschrift festzuhalten. Ist wirtschaftlich Berechtigter eine juristische Person, so sind die nebenstehend genannten Informationen und Unterlagen einzuholen.

5. Frage nach dem Zweck der Geschäftsbeziehung

Fragen Sie den Anleger bei der Identifizierung auch nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben.

6. Weisungsgebundenheit

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie in Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten weisungsgebunden. Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen überprüft werden kann. Die SOLIT Management GmbH hat sich vertraglich dazu verpflichtet, in Stichproben zu

überprüfen, ob die Vermittler, die über sie Anteile an der SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG vermitteln, die ihnen übertragenen Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere, ob sie die Identifizierung der Anleger gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchführen. Sie haben der Treuhänderin der SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG die Möglichkeit einzuräumen, die Einhaltung der Geldwäschevorschriften selbst oder durch einen von ihr beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten in Ihren Geschäftsräumen jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

Sie sind ebenfalls dazu verpflichtet, den vorliegenden Leitfaden an Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum in Stichproben daraufhin zu überprüfen, ob die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird. Hierzu müssen Sie die bei Ihnen angebotenen Untervermittler mindestens auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34c GewO auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auf diesen übertragen. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit kann auch ein Gewerbezentralregisterauszug eingeholt werden.

7. Anzeige von Verdachtsfällen

Entsteht im Zusammenhang mit der Identifizierung der Verdacht, dass eine Transaktion zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfolgen soll, so ist eine Verdachtsanzeige zu erstatten. Ein Verdacht kann z.B. in folgenden Fällen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Jede Verdachtsanzeige ist der Treuhänderin aufzugeben. Bitte senden Sie Verdachtsanzeigen an die

TRESTA Treuhandgesellschaft mbH
Niederlassung Zürich
Binzmühlestraße 56
8050 Zürich
Schweiz
Fax: +49 4141-800 4700
Email: info@tresta-stade.de

Da die Verdachtsanzeige unverzüglich zu erfolgen hat, sollte sie möglichst per Telefax vorab oder per Email gesendet werden.

Sollte die Treuhänderin eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten. **Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen!**

Folgen der Nichtbeachtung dieses Leitfadens

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Leitfadens führt dazu, dass die Beitrittserklärung nicht angenommen werden kann. Ein Verstoß berechtigt die SOLIT Management GmbH dazu, die mit Ihnen bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen bzw. von Ihnen eingereichte Beitrittserklärungen nicht anzunehmen und Ihnen den Vertrieb der Anteile an der SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG zu untersagen.

Kann eine Beitrittserklärung aufgrund von Pflichtverletzungen Ihrerseits nicht angenommen werden, so haften Sie u.U. ebenfalls gegenüber Ihrem Kunden für diesem entstandene Schäden.

Der vorliegende Leitfaden wird erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.solit-kapital.de einzusehen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen jederzeit gern zur Verfügung!

SOLIT Management GmbH
Friesenstr. 1
20097 Hamburg

Telefon: 040 80 90 81 – 520
Telefax: 040 80 90 81 – 521

E-Mail: info@solit-kapital.de